



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.3-8823/Voigt & Schweitzer

Voigt & Schweitzer
Bruchsal GmbH Co. KG
Industriestraße 68
76646 Bruchsal

Karlsruhe 06.03.2017

Name Sabine Milles

Durchwahl 0721 926-7476

Aktenzeichen 54.3-8823/Voigt & Schweitzer
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	1711240006276
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	10559,75 EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Voigt & Schweitzer Bruchsal GmbH auf Umbau der Vorbehandlung,
Errichtung einer Nachbehandlung, eines Tankplatzes für Chemikalien, Erneuerung
des Hallendachs sowie Teilerneuerung des Hallenbodens

Ihr Antrag vom 23.08.2016, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 07.11.2016

Anlagen

Antragsunterlagen gesiegelt (1 Ordner) – werden getrennt versandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.08.2016 ergeht aufgrund der §§ 16 BImSchG, 10 BImSchG
i.V. m. 3.9.1.1 G/E und 3.10.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV folgende:

I.
Änderungsgenehmigung

- 1.1 Der Voigt & Schweitzer Bruchsal GmbH in 76646 Bruchsal, Industriestr. 68, wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Umbau und die Erweiterung der Vorbehandlung (Beizen und Flussmittelbad), die Erhöhung der Wirkbadvolumina von bisher 182 m³ auf 337 m³, d.h. um insges. 155 m³, die Errichtung einer Nachbehandlung (Abschreck- und Passivierungsbad), die Errichtung eines neuen Tankplatzes für Chemikalien (nur für Salzsäure), die Erneuerung des Hallendachs sowie eine Teilerneuerung des Hallenbodens genehmigt.

- 1.2 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht auf Grundlage der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten und gesiegelten Antragsunterlagen (1 Ordner) und wird mit den in Abschnitt IV dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
Die gesiegelten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und einzuhalten, sofern in den Nebenbestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- 1.3 Die sich aus früheren Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen. Insbesondere wird auf die Nebenbestimmungen des Bescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.02.2008 hingewiesen.
- 1.4 Dieser Genehmigung liegt das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BVT) der stahlverarbeitenden Industrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry, December 2001) hier Teil C - Stückverzinken, zugrunde.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 58 nach Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) mit ein.
- 1.6 Nachträgliche Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 10.559,75 € Euro erhoben.

II.

Antragsunterlagen

- 1.8 Dieser Entscheidung liegen folgende mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Unterlagen (1 Ordner) zugrunde:

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Unterlagen:	Anzahl der Blätter
Antrag auf Änderungsgenehmigung § 16 (1) BImSchG	2
Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
Beschreibung der vorgesehenen Änderungen	3
Maßnahmen zur Umsetzung der IVU-Richtlinie	2
Prozessabläufe	4

UVP-Vorprüfung / Immissionsprognose	4
Lageplan 1 : 25.000	1
Flucht- und Rettungswegplan und Feuerwehrpläne	4
Antragsformblätter 1.1 - 2.19 nach 9. BImSchV	22
Fließbild	1
Hallenübersicht mit Maschinenplan und Quellenplan	1
Sicherheitsvorkehrungen	2
Technische Daten Verzinkungsöfen	9
Beschreibung der biologischen Entfettung	30
Sicherheitsdatenblätter	84
Lageplan M : 500	1
Entwässerungsplan	1

III.

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Änderung sind umfassende Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an der seit 1980 bestehenden Feuerverzinkerei.

Die geplanten baulichen und technischen **Änderungen** umfassen im Wesentlichen:

- Umbau und Erweiterung der vorhandenen Vorbehandlungsbäder von bisher 11 Vorbehandlungsbädern auf 9 Bäder:

Anzahl	Badvolumen	Badbezeichnung	WGK	Gef.stufe nach § 6 VAWS
1	38 m ³ (alt: 26 m ³)	alk. Entfettungsbad	1	A
1	38 m ³ (alt: 26 m ³)	Spülbad (biol. Aufb.)	1	A
1	38 m ³ (alt: 26 m ³)	Entzinkungsbad *	3	D
1	38 m ³ (alt: 26 m ³)	Beizbad *	1	A
3	je 76 m ³ (alt: 5 x 26 m ³)	Beizbad *	1	A
1	38 m ³ (alt: 26 m ³)	Spülbad	1	A
1	38 m ³ (alt: 30 m ³)	Flussmittelbad	3	D

*Wirkbad

- Errichtung einer neuen Nachbehandlung (1 Abschreck- u. 1 Passivierungsbad), die bereits am 25.02.2008 genehmigt aber nicht realisiert wurde.

1	33 m ³	Abschreckbad	-	-
1	33 m ³	Passivierungsbad *	WGK 2	C

Die Nachbehandlung besteht aus einem Abschreckbad (Wasser) und einem Passivierungsbad (4% Chrom(III)nitrat). Die frisch verzinkte Oberfläche wird im Abschreckbad abgekühlt und im Passivierungsbad versiegelt, so dass die Korrosion der Zinkschicht weitgehend unterbunden wird.

- Erhöhung der Wirkbäder von bisher 182 m³ auf 337 m³, d.h. um insges. 155m³.
- Neuer Tankplatz für Chemikalien (nur HCl), mit der Gefährdungsstufe D. Der Tankplatz soll sowohl der Befüllung als auch der Entleerung / Entsorgung der Beizbäder dienen. Die Errichtung erfolgt auf einer nach VAWS geeigneten neuen Betonplatte.
- Teilerneuerung des Hallenbodens im Bereich der Vorbehandlung.
- Erneuerung des Hallendachs – neuer Dachaufbau und Dacheindeckung.

Prozessbeschreibung mit den Änderungen:

Bis auf die Nachbehandlung im neuen Abschreck- und Passivierungsbad bleibt der bisherige Verfahrensablauf wie im Folgenden dargestellt unverändert.

Bei der Feuerverzinkung wird durch Aufbringen von ca. 450 °C heißem schmelzflüssigem Zink auf die Oberfläche von Stahlteilen eine metallische Schutzschicht als Korrosionsschutz hergestellt. Dazu werden vor dem eigentlichen Verzinkungsvorgang die Oberflächen der Stahlteile für das Verzinken in der Vorbehandlung vorbereitet, indem sie einer alkalischen Entfettung zugeführt werden. Zur Vermeidung von Fettverschleppungen ist dem alkalischen Entfettungsbad eine biologische Spüle (biologische Aufbereitung) nachgeschaltet. Dieser biologischen Spüle sind fett- und ölabbauende Bakterien zugesetzt. Die Entsorgung der sonst anfallenden verbrauchten Entfettungsbäder entfällt dadurch. Lediglich ein Teil der abgestorbenen Biomasse muss regelmäßig entsorgt werden.

Nach der Entfettung erfolgt der Beizprozess in den Beizbädern (bisher 11 Vorbehandlungsbäder, nach Umbau 9 Vorbehandlungsbäder) zum Auflösen der Rost- und Zunderschicht. Die nach dem Beizvorgang auf dem Material verbleibenden gelösten

Eisensalze werden in einem nachfolgenden Spülbad abgespült. Anschließend wird im letzten Vorbehandlungsbad, dem vorhandenen Flussmittelbad (Zinkchlorid, Ammoniumchlorid und Flussmittellösung) ein dünner Flussmittelfilm als Oxidationsschutz und zur besseren Verteilung der Zinkschicht aufgebracht. Das Flussmittelbad wird vergrößert und wie gehabt in der vorhandenen Flussmittelaufbereitung aufbereitet (Entfernung der aus den Beizen verschleppten Eisen-Ionen).

Danach werden die Werkstücke mit der Flussmittelschicht mit Luft in einem Trockenofen getrocknet und anschließend in einem Verzinkungsbad mit flüssigem Zink verzinkt. Die entstehenden Rauchgase werden durch eine Randabsaugung am Zinkbad abgesaugt und über eine vorhandene Abluftreinigungsanlage gereinigt. Im Anschluss an den Verzinkungsprozess kühlen die Teile an dafür vorgesehenen Abkühlplätzen ab. Ein Teil der Werkstücke durchläuft dann noch die neue Nachbehandlung. Hier werden die Teile in einem Abschreckbad (neu) in Wasser abgekühlt und bei Bedarf noch die verzinkte Oberfläche in dem Passivierungsbad (neu) versiegelt und an der Umgebungsluft getrocknet.

Alle Behandlungsschritte werden in Tauchbädern durchgeführt. Die Verzinkerei wird nach wie vor abwasserfrei betrieben. Alle anfallenden Flüssigkeiten und Feststoffe werden derzeit extern verwertet.

IV.

Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Die Änderungen sind plan- und bedingungsgemäß umzusetzen.
- 4.1.2 Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen oder dem Produktionsverfahren bedarf einer vorherigen erneuten immissionsschutzrechtlichen Überprüfung sowie Entscheidung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- 4.1.3 Es ist ein Zeitplan vor Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.
- 4.1.4 Die **Inbetriebnahme** der Nachbehandlungsanlage und des neuen Tankplatzes für Salzsäure ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, un- aufgefordert **mitzuteilen**.
- 4.1.5 Die Genehmigung erlischt, sofern mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren begonnen wurde.

4.2 Wasserrecht

- 4.2.1 Das Untersuchungskonzept (Ingenieurbüro GBTM GmbH vom 21.07.2016) für den Ausgangszustandsbericht (AZB) ist hinsichtlich der Stellungnahme des Landratsamts Karlsruhe, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, vom 08.11.2016 zu präzisieren und mit diesem **vor Beginn** der im AZB dargestellten Maßnahmen abzustimmen.
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, ist in den Abstimmungsprozess einzubinden.
- 4.2.2 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Mindestens alle fünf Jahre sind für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden Überwachungen durchzuführen. Hierzu ist ein Überwachungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, ein Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung vorzulegen. Darin sind Art, Umfang und Ort der Überwachungsmaßnahmen darzustellen. Aufbauend auf diesem Überwachungskonzept sind die erstmaligen Überwachungen für das Grundwasser und den Boden bis spätestens fünf bzw. zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.
- Die Ergebnisse der Überwachungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich nach Vorlage zu übermitteln.
- 4.2.3 **Vor Inbetriebnahme** ist der Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG - der Ausgangszustandsbericht (AZB) –dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.2.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377; § 19 I Abs. 2 WHG alter Fassung) errichtet werden (Ausnahme Gefährdungsstufe A, B).
- 4.2.5 Die Maßnahmen Beiztassensanierung, Einbau neuer Beizbäder, neuer Tankplatz / Tankanlage für Chemikalien (HCl) und die Hallenbodensanierung sind VAWS-konform auszubilden und von einer sachverständigen Person im Sinne des § 22 VAWS zu begleiten und **vor Inbetriebnahme** abzunehmen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert vorzulegen.

Spätestens alle fünf Jahre sind Wiederholungsprüfungen für Auffangräume und Bäder ab der Gefährdungsstufe C > 10 m³ sowie für den Hallenboden und den Tankplatz / Tankanlage zu veranlassen. Die Vorbehandlungsanlage wird insgesamt als Anlage mit der Gefährdungsstufe D eingestuft. Das Ergebnis der Überprüfungen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.3, unverzüglich mitzuteilen.

- 4.2.6 Es ist ein Anlagenkataster für die prüfpflichtigen VAWS-Anlagen zu erstellen bzw. ein vorhandenes fortzuschreiben.
- 4.2.7 Sämtliche messtechnischen Einrichtungen (wie Leckagesonden, Überfüllsicherungen) sind gemäß der Gefährdungsbeurteilung bzw. nach den Vorgaben des Herstellers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen. Das Prüfdatum mit dem Prüfergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.8 Auffangräume dürfen keine Abläufe haben.
- 4.2.9 Rohrleitungen und Behälter (z.B. für Behandlungsmittel, Behandlungsbäder) müssen entsprechend der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ bzw. nach der Gefahrstoffverordnung (Gefahrstoffsymbol, Konzentration der Inhaltsstoffe, bei > 60 °C Betriebstemperatur) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z.B. Schiebern, Anschlussstellen, bzw. an den Bädern) angebracht werden.
- 4.2.10 In der Halle dürfen keine Entwässerungseinrichtungen (z.B. Bodeneinläufe) vorhanden sein.
- 4.2.11 Auftretende Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
Es sind geeignete Aufnahmehilfsmittel und Bindemittel in ausreichender Menge in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.
- 4.2.12 Die Befüllung / Entleerung des Tankfahrzeuges hat unter Aufsicht des Tankwagenfahrers und eines eingewiesenen Mitarbeiters der Firma zu erfolgen.

4.3 Immissionsschutz

Hinweis: Die Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 25.02.2018, hier insbesondere Ziff. 3.3, sind vollumfänglich gültig.

- 4.3.1 Es ist sicherzustellen, dass die Beizbäder so betrieben und überwacht werden, dass der Betriebspunkt (Temperatur und Massenkonzentration an HCl) gemäß Entwurf VDI 2579, Bild 2 innerhalb der „Grenzkurve für den Betriebspunkt von Salzsäurebädern“ liegt. Insbesondere in den Sommermonaten ist die Säurekonzentration entsprechend abzusenken.
Entsprechende Nachweise / Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3.3 Das Passivierungsbad ist an den nicht genutzten Tagen / Nächten / Wochenenden mit einer festen Abdeckung abzudecken.

4.4 Arbeitsschutz

- 4.4.1 Für die Erweiterungsmaßnahmen (Nachbehandlung und Tankplatz für Chemikalien, Passivierungsbad) sind stoff-, bzw. tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Hiervon abgeleitet sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 4.4.2 Die Betriebsanweisung ist schriftlich abzufassen und den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache an geeigneter Stelle zugänglich zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Anweisungen zu Erste Hilfe Maßnahmen zu treffen.
- 4.4.3 Befugte Personen sind vor Aufnahme einer Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist bei Bedarf, mindestens aber jährlich zu wiederholen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.4.4 Zum Ab- oder Umfüllen von Chemikalien sind geeignete Umfüll- und Dosiereinrichtungen (z.B. Fasspumpen) zu verwenden.

- 4.4.5 Für spätere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ist bereits bei der Planung bzw. Errichtung auf sichere Zugänglichkeit zu achten.
- 4.4.6 Arbeitnehmern ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.7 Am Passivierungsbad ist eine Arbeitsplatzmessung nach TRGS 900, in der Fassung vom 04.11.2016, durchzuführen.
Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Chrom und anorganische Chrom(II) und Chrom(III)-Verbindungen von 2 mg/m^3 für die E-Fraktion (einatembare Fraktion) ist einzuhalten. Die **Messung ist 3 Monate** nach gesicherter Inbetriebnahme vorzunehmen. Der Messbericht ist spätestens 4 Wochen nach der Messung beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen.

4.5 Baurecht und Brandschutz

- 4.5.1 Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist der statische Nachweis einschl. Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung noch vorzulegen. Die notwendige Prüfung der Statik ggf. mit Überwachungsauftrag wird durch die Baurechtsbehörde veranlasst. Erst nach Vorlage der bautechnischen Prüfbestätigung des beauftragten Prüfindgenieurs kann die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt werden.
- 4.5.2 Nach § 12 Abs. 2 LBO hat der Betreiber als Bauherr an der Baustelle den Baufreigabebeschein mit Eintragung des Unternehmers für die Rohbauarbeiten mit Name, Anschrift und Rufnummer oder ein besonderes Schild mit diesen Angaben anzubringen. Aus Datenschutzgründen ist der Name des Bauherrn nicht eingetragen. Es steht frei, diese Angaben zu ergänzen.
- 4.5.3 Für die Betriebssicherheit auf der Baustelle, insbesondere der Erstellung und Instandhaltung vorschriftsmäßiger Gerüste (vergleiche DIN 4420), ist neben dem Unternehmer (§ 44 LBO) und dem Bauherrn (§ 42 LBO) auch der Bauleiter (§ 45 LBO) verantwortlich. Ferner wird auf die Einhaltung der Baustellenverordnung i.d.F. vom 10. Juni 1998 zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3816) und der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) verwiesen.

- 4.5.4 Die alten bestehenden Bauteile sind vor Bauausführung vom Bauleiter auf deren Standfestigkeit zu überprüfen.
- 4.5.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten.
- 4.5.6 Der anfallende Bauschutt bzw. Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5.7 Entsprechend der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 Asbest, Abbruch, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) hat sich der Betreiber vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob bei den geplanten Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen umgegangen wird. Sofern Zweifel bestehen, ob es sich um asbesthaltige Stoffe handelt, hat er eine Materialprobe untersuchen zu lassen.
Sofern mit asbesthaltigen Materialien zu rechnen ist, hat der Betreiber dem Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721/936-6709 (Zentrale: 0721/936-50) die Aufnahme der Arbeiten 14 Tage vor Beginn entsprechend Nummer 3.2 der TRGS 519 anzuzeigen. Mit dem Landratsamt Karlsruhe ist ebenfalls die ordnungsgemäße Entsorgung abzuklären.
- 4.5.8 Die Fertigstellung der Umbaumaßnahmen sind der Baurechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.5.9 Das Brandschutzkonzept "Sanierung/Umbau der Vorbehandlungsanlage, ein Passivierungsbad, Tankstation für Chemikalien sowie Dachsanierung Verzinkerei, Teilerneuerung Hallenboden" des Ingenieurbüros Schilling GmbH vom 15.08.2016 (810-BS 1604) wird Teil der Baugenehmigung.
Das Brandschutzkonzept für die Verzinkerei ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.
- 4.5.10 Für die gesamte Werksanlage ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. Der Feuerwehrplan ist mit der örtlichen Feuerwehr (Herr Molitor, Tel. 07251 -79703) abzustimmen.
Nach der Freigabe durch die Feuerwehr ist ein laminiertes Plansatz der Feuerwehr zu übergeben, ein laminiertes Plansatz ist in Absprache mit der Feuerwehr am Objekt vorzuhalten. Ein unlaminiertes Plansatz ist der Baurechtsbehörde zu übergeben.

- 4.5.11 Im Abschlussbericht muss von einem zugelassenen Brandschutzsachverständigen die ordnungsgemäße und mängelfreie Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes zuzüglich dieser Ergänzungen bestätigt werden.
- 4.5.12 Der Betreiber hat einen Brandschutzbeauftragten zu benennen.
Der Qualifikationsnachweis ist der Brandschutzdienststelle zu überlassen.
- 4.5.13 Der Blitzschutz ist nach DIN 63205 systematisch zu betrachten, die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind aufzulisten. Die Unterlagen sind **bis zum 15.08.2017** beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, vorzulegen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind **bis zum 30.11.2017** umzusetzen. Der Vollzug ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unaufgefordert mitzuteilen.

V. Gründe:

Die Voigt & Schweitzer Bruchsal GmbH (frühere Firmenbezeichnung Verzinkerei Bruchsal) betreibt in 76646 Bruchsal, Industriestr. 68, eine Anlage nach Ziff. 3.9.1.1 der 4. BImSchV (ehemals Ziff. 3.9 Spalte 1) zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 2 Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde. Die Verzinkerei Bruchsal, Industriestrasse 68 in Bruchsal wurde erstmals vom Landratsamts Karlsruhe immissionsschutzrechtlich mit Datum vom 31.01.1980, Az.: -IX. 8-124.03, für einen Rohgutdurchsatz von < 1 t / h genehmigt.

Mit Entscheidung vom 25.02.2008 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe unter anderem die Erhöhung des Rohgutdurchsatzes auf 8 t pro Tag genehmigt, so dass es sich um eine Anlage nach Ziff. 3.9 Spalte 1 der 4. BImSchV zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 2 Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde handelt (jetzt Ziff. 3.9.1.1 der 4. BImSchV). Außerdem ist der Verzinkungsprozess nach IE-Richtlinie der Ziff. 2.3c) „Verarbeitung von Eisenmetallen: Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde“ zuzuordnen.

Das Beizen der Stahlteile zur Vorbehandlung für den eigentlichen Verzinkungsprozess wird als Nebeneinrichtung (Ziff. 3.10.1 der 4. BImSchV und gemäß IE-Richtlinie Ziff. 2.6) angesehen.

Die Voigt & Schweitzer GmbH hat mit Schreiben vom 23.08.2016 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG gestellt. Das Vorhaben umfasst die Sanierung bzw. Umbau und Vergrößerung der Vorbehandlungsanlage, die Errichtung einer Nachbehandlung (Passivierungsbad und Abkühlbad das 2008 genehmigt aber nicht realisiert wurde), die Errichtung eines neuen Tankplatzes für Chemikalien (HCl), die Erneuerung des Hallendachs sowie die Teilerneuerung des Hallenbodens. Das beantragte Vorhaben ist nicht mit einer Änderung des Rohgütdurchsatzes verbunden.

1. Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4 ff, § 16 BImSchG und §§ 1, 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG i.V.m. Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs hierzu.
2. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG (BImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.
3. Eine Prüfung des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts (AZB) war notwendig. Mit dem Bericht – Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht - der GTBM GmbH vom 21.07.2016 wurde eine Relevanzprüfung hinsichtlich eines Ausgangszustandsberichtes i.S.d. § 10 Abs. 1a BImSchG vorgenommen. Die Prüfung des Berichtes der GTBM durch das Landratsamt Karlsruhe und das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte die Einschätzung, dass ein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.
4. Die Nebenbestimmung zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser ist aufgrund der Mindestanforderungen der 9. BImSchV zum Genehmigungsbescheid geboten. Das vorzulegende Überwachungskonzept kann und sollte dabei an die im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes gewonnenen Erkenntnisse anknüpfen.
5. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 ff, § 10, § 16 Abs. 1 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Bruchsal am 13.10.2016 und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 14.10.2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 24.10.2016 bis 23.11.2016 bei der Stadt Bruchsal und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme

aus. Einwendungen gegen das Vorhaben hätten innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also bis einschl. 07.12.2016 erhoben werden können. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der verfügende Teil des Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung sowie Ort und Zeitpunkt der Auslegung des vollständigen Genehmigungsbescheides werden nach Zustellung an den Antragsteller im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, dem Amtsblatt der Stadt Bruchsal und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird zusätzlich eine Fertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides veröffentlicht.

6. Das beantragte Vorhaben unterliegt der Nr. 3.8.2 Sp. 2 „A“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, d.h. einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Auf Basis der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde gemäß „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (Endfassung vom 14.08.2003) unter Beachtung der aktuellen Fassung des UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend §§ 3 c, e, Abs. 1 Nr. 2 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben war daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 07.11.2016 durch Einstellung auf die Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

7. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG haben zu dem Vorhaben Stellung genommen das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu dem Konzept Ausgangszustandsbericht (AZB) und von der Stadt Bruchsal das Bau- und Vermessungsamt, das Ordnungsamt Brand- und Katastrophenschutz und der Abwasserbetrieb. Die Anforderungen wurden in der Genehmigung umgesetzt.
8. In der Vorbehandlung und beim Verzinken werden keine neuen oder andere Verfahren eingesetzt oder andere Emissionen erzeugt als beim bisherigen Betrieb der Anlage. Bei der neuen Nachbehandlung, bestehend aus einem Abschreckbad (Wasser) und einem Passivierungsbad, ist nicht mit relevanten gefährlichen Luftschadstoffen zu rechnen. Das Passivierungsbad ist laut Sicherheitsdatenblatt ein Gemisch mit ungefährlichen Beimengungen an gefährlichen Stoffen.

Der Rohgutdurchsatz pro Stunde bleibt von maximal 8 t/h unverändert. Gegenüber der bisherigen Emissionssituation wird von keiner bzw. keiner relevanten Verschlechterung der zukünftigen Emissionssituation ausgegangen. Regelmäßig wiederkehrende Emissionsmessungen sind gemäß Nebenbestimmung Ziff. 3.3 der Genehmigung vom 25.02.2008 sichergestellt. In Nebenbestimmung 4.4.7 wird die Arbeitsplatzmessung am Passivierungsbad geregelt.

9. Bei Einhaltung der Betriebstemperatur der Salzsäure-Beizbäder von maximal 20°C und einer Salzsäurekonzentration von maximal 15 % (Anfangskonzentration) gilt gemäß Entwurf der VDI 2579 vom Mai 2007, Ziff. 3.2 und dem Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BVT) der Grenzwert von 10 mg/m³ Chlorwasserstoff als HCl (siehe auch TA-Luft Ziff. 5.4.3.9.1) erfahrungsgemäß als nicht überschritten. Eine Erfassung bzw. Behandlung der Emissionen ist dann entbehrlich. Insbesondere in den Sommermonaten wird durch Absenkung der Salzsäurekonzentration gewährleistet, dass nach VDI 2579 der Betriebspunkt (HCl-Konzentration zu Temperatur) innerhalb der Grenzkurve für die Salzsäurebäder liegt.
Zur Sicherstellung der Betriebsparameter ist die Nebenbestimmung 4.3.1 geeignet und angemessen.
10. Der Betrieb unterliegt nicht der Störfallverordnung, da die Mengenschwellen nach Anhang 1, zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung der 12. BImSchV - Störfallverordnung vom 08. Juni 2005, nicht erreicht werden.
11. Die Errichtung und der Betrieb der Feuerverzinkungsanlage Verzinkerei Bruchsal wurde erstmals baurechtlich von der Stadt Bruchsal am 31.07.1979 und immissionsschutzrechtlich vom Landratsamt Karlsruhe am 31.01.1980, Az.: -IX. 8-124.03 genehmigt; das Grundstück liegt in einem Gewerbegebiet.

In Gewerbegebieten (GE) sind nach § 8 (1) BauNVO nur „nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe“ zulässig. Unseres Erachtens ist die Sanierung und die Anlagenerweiterung zulässig und noch mit den Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung vereinbar. Aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zu erwarten; es wird im Gegenteil durch die Sanierungsmaßnahmen die Situation in vielen Bereichen verbessert.

Aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung - Karlsdorf-Neuthard mit 800 m - und damit u.E. auch zu dem ca. 1100 m entfernten und im Jahr 2001 ausgewiesenen Wohngebiet „Innere Krottbach“ ist hier von einer Beeinträchtigung grundsätzlich nicht auszugehen.

Zusätzliche Flächenversiegelungen finden durch das Vorhaben nicht statt, da die Vergrößerung der Beizbäder und die zwei zusätzlichen Bäder der Nachbehandlung in der bestehenden Halle, d.h. durch Integration in den bestehenden Prozessablauf erfolgt. Die Errichtung der Tankstation / Tankplatz erfolgt auf der bereits befestigten und überdachten Hoffläche.

12. Dem Genehmigungsantrag konnte mit den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und inhaltlichen Beschränkungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

V. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) in der derzeit gültigen Fassung und der Nrn. 8.3.1 i.V.m. 8.1 und 8.7.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) hierzu sowie i.V.m. §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBl. Nr. 13, S. 222) in der derzeit gültigen Fassung mit der Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz WM) hierzu.

Der Gebührenrechnung liegen Investitionskosten in Höhe von **1.181.000 €** zugrunde (davon Baukosten von 647.000 € und Anlagekosten vom 534.000 €).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung | |
| Gebühr gemäß Nrn. 8.3.1 i.V.m. 8.1 GebVerz UM | 5.905,00 € |
| Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 8.7.2 | |
| GebVerz UM => 125 % der Gebühr nach Pos. 1 | 7.381,25 € |
| Erhöhung der Gebühr 7.381,25 € um den Faktor 0,08 | |
| gemäß der Anmerkung zu der Nr. 8.3.1 GebVerz UM | 590,50 € |

2. Baurechtliche Genehmigung

Gebühr gemäß Nr. 11.1.1 GebVerz WM (4 Promille der Baukosten) 2.588,00 €

Die festgesetzte Gebühr (gerundet) beträgt somit 10.559,75 €

Das Erfordernis die Gebühr um den Faktor 0,08 zu erhöhen (maximal möglicher Faktor 3), ist in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen nach den Anmerkungen im Gebührenverzeichnis zu Ziff. 8.3.3 möglich. Die besondere Schwierigkeit bestand in den zahlreichen, zeitintensiven telefonischen und elektronischen Abstimmungen mit der Voigt & Schweitzer Bruchsal, dem Ingenieurbüro Oczko in Leipzig, dem VAWS-Sachverständigen Herrn Höschle von der DEKRA, dem VAWS-Sachverständigen Herr Ehrenfort vom TÜV Rheinland und dem Ingenieurbüro Schilling GmbH bis die Antragsunterlagen in der jetzigen Form vorlagen.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Milles